

Von: Plenum [plenum@landtag.nrw.de]
Gesendet: 30. Juni 2004 12:42
An: birgit.hielscher@landtag.nrw.de
Betreff: WG: Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes NRW zum 11. Rundfunkänderungsgesetz



DJV-Stellungnahme
zur Novelle ...

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kajo Döhring [mailto:doehring@djv-nrw.de]
Gesendet: 30. Juni 2004 11:43
An: plenum@landtag.nrw.de
Betreff: Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes NRW zum 11. Rundfunkänderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie vom Präsidenten des Landtags erbeten, übersenden wir angehängt unsere Stellungnahme zum 11. Rundfunkänderungsgesetz.
Auf die Zusendung per Post haben wir angesichts der terminliche Enge verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

RA Karl-Josef Döhring
-Geschäftsführer-



Stellungnahme

**des Deutschen Journalisten-Verbandes,
-Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten-
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

**zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk
Köln- (WDR-Gesetz) -11. Rundfunkänderungsgesetz-**

Die Landesregierung hat am 12. Mai 2004 die Novelle zum 11. Rundfunkänderungsgesetz in den Landtag eingebracht. Wie vom Präsidenten des Landtages erbeten, nimmt der Deutsche Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vorab auch schriftlich zu der Novelle Stellung.

Der DJV-NRW begrüßt die Aufnahme des Online-Angebotes des WDR in den Aufgabenkatalog des Unternehmens. Dass der WDR seine Angebote programm-
begleitend ausgestaltet und auf Werbung und Sponsoring verzichtet, hält der DJV-NRW aus medienpolitischen Gründen für eine Selbstverständlichkeit – nicht nur, weil der Rundfunkstaatsvertrag dies ohnehin nicht anders zulässt.

Die Umstellung auf die künftige digitale terrestrische Versorgung betrachtet der DJV-NRW vor allem unter dem Gesichtspunkt der eingetretenen Abhängigkeiten von kommerziell betriebenen Kabelnetzen. Digitaler terrestrischer Rundfunk ist ausgesprochen verbraucherfreundlich, weil er ohne vertragliche Bindungen eine bisher nicht dagewesene Vielfalt an Programmen ermöglicht und damit erstmals auch öffentlich-rechtliche Spartenprogramme terrestrisch empfangbar sind (Kinderkanal, PHOENIX, 3Sat, arte). Es ist nach Ansicht des DJV-NRW beim weiteren Ausbau digitaler terrestrischer Technik darauf zu achten, dass die Kosten zwischen öffentlich-rechtlichem und kommerziellem Rundfunk gerecht verteilt werden.

Die in 3 §Abs. 6 vorgesehene Beschränkung der Zusammenarbeit ausschließlich auf andere öffentlich-rechtliche Veranstalter - § 19 Abs. 3 RStV – hält der DJV-NRW für medienpolitisch fragwürdig, zumal der Rundfunkstaatsvertrag hinsichtlich möglicher Kooperationspartner eine offene Regelung zulässt. Eine solche Kooperation kann im Einzelfall medienpolitisch sinnvoll sein, beispielsweise bei Sportrechten.

Generell muss der Gesetzgeber nach Ansicht des DJV-NRW darauf achten, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht durch eine Fülle von Regelungen Fesseln angelegt werden. Zugleich muss konsequent darauf geachtet werden, dass die Kompetenzen der Aufsichtsgremien nicht ausgehöhlt werden.

Die Neuregelung des § 10 WDR-Gesetz im Hinblick auf neue Instrumente der Behandlung von Beschwerden und Eingaben hält der DJV-NRW für nicht notwendig. Der DJV befürchtet eine Bürokratisierung, wie sie als Folge einer Regelung nach § 10 (neu) unzweifelhaft eintreten würde.

Auch die Schaffung zusätzlicher Stellen bei gleichzeitig erhobenen Forderungen nach einer Verschlankung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist ein offenkundiger Widerspruch. Ein Defizit erkennt der DJV-NRW allenfalls darin, dass Beschwerden

eine zu lange Zeit benötigen, ehe sie den Rundfunkrat erreichen. Ein weiteres Defizit ist darin zu sehen, dass eine vom Rundfunkrat für begründet angesehene Programmbeschwerde trotz der Neufassung der Verfahrensregelung in § 33 der Satzung des WDR im Hinblick auf die Veröffentlichung im entsprechenden Programm des WDR nur unzulänglich abgebildet wird. Hier wäre eine Regelung analog zur zwingenden Veröffentlichung des Beschlusses im Beschwerdeverfahren bei den Printmedien über das Selbstkontrollorgan Deutscher Presserat sehr sinnvoll und könnte zugleich auch für kommerzielle Anbieter eingeführt werden.

Wie schon zum Beschwerdeverfahren ausgeführt, hält der DJV-NRW die bestehenden und bewährten Kontrollmechanismen auch im Bereich der Rechnungsprüfung für völlig ausreichend und sieht daher keine Notwendigkeit für die Ausweitung der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes.

Dieser ist gesetzlich zur Veröffentlichung seiner Berichte verpflichtet, wodurch Betriebsinterna im Wettbewerb mit rein kommerziellen Anbietern befindlicher Tochterunternehmen bzw. Beteiligungsunternehmen zugänglich werden können.

gez. Rechtsanwalt Karl-Josef Döhring
-Geschäftsführer-